

Sberbank Europe AG

Schwarzenbergplatz 3
1010 Wien

BEREICH Bankenabwicklung
GZ FMA-ABB23 5492/0001-AWV/2022
(bitte immer anführen!)

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 27.02.2022

MANDATSBESCHEID

Spruch

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde ordnet gemäß § 57 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. 1991/51 idgF in Verbindung mit § 3a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl. I Nr. 98/2014 idgF (BaSAG), und Art. 5, Art. 7 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (SRM-VO) in Umsetzung des Beschlusses (SRB-EES-2022-16) vom 27. Februar 2022 des Ausschusses für einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) für die Sberbank Europe AG mit Sitz in Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, FN 161285i für den Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieses Mandatsbescheids per Edikt und Mitternacht des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Geschäftstags (somit bis 01.03.2022, 23:59:59 Uhr) an:

I. Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Verträgen, zu deren Vertragsparteien die Sberbank Europe AG gehört, werden gemäß § 47a Abs. 1 BaSAG ausgesetzt. Die Aussetzung bezieht sich gemäß § 47a Abs. 6 BaSAG auch auf jede Gegenpartei der Verträge.

II. Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Hinblick auf erstattungsfähige Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 EASEG, insbesondere auf gesicherte Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 EASEG der Sberbank Europe AG werden gemäß § 47a Abs. 3 BaSAG ausgesetzt. Die Aussetzung bezieht sich gemäß § 47a Abs. 6 BaSAG auch auf jede Gegenpartei der Verträge.

III. Ausgenommen von der Aussetzung sind gemäß § 47a Abs. 2 BaSAG Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber

a. Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden,

b. zentralen Gegenparteien, die in der Union gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, und zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt wurden,

c. Zentralbanken.

IV. Einleger von erstattungsfähigen Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 EASEG haben gemäß § 47a Abs. 3 Satz 2 BaSAG täglich Zugang zu einem angemessenen Betrag dieser Einlagen in Höhe von EUR 100.

V. Die Durchsetzung von Sicherungsrechten abgesicherter Gläubiger der Sberbank Europe AG wird gemäß §§ 47a Abs. 10 iVm 65 BaSAG untersagt.

VI. Die Kündigungsrechte einer Partei eines Vertrags mit der Sberbank Europe AG werden gemäß §§ 47a Abs. 10 iVm 66 BaSAG ausgesetzt.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung im Sinne des Art. 42 SRM-VO (Single Resolution Board, nachfolgend: „SRB“) hat in seiner Präsidiumssitzung am 27. Februar 2022 einen Beschluss (SRB-EES-2022-16) auf Grundlage von Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 iVm Art. 54 Abs. 1 lit. b SRM-VO gefasst, der die Anordnung der Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gemäß Art. 33a BRRD bis zum 01.03.2022, 23:59:59 Uhr vorsieht.

Begründend führt der SRB dafür zusammengefasst wie folgt an:

Zum Sachverhalt

Die Sberbank Europe AG ist die Muttergesellschaft des Konzerns. Die Institution ist zu 100 % im Besitz der Sberbank Russlands, der größten Bank der Russischen Föderation. Das Institut verfügte zum Jahresende 2021 über ein Gesamtvermögen von 3 642 Mio. EUR, eine Zweigniederlassung und rund 65 000 Kunden. Es bietet Dienstleistungen im Privatkundengeschäft, Kredite an KMU und Unternehmen sowie globale Marktdienstleistungen für große Unternehmen.

Die Sberbank Europe AG ist eine Universalbankgruppe, die in acht verschiedenen Märkten in Mittel- und Osteuropa tätig ist. Die Sberbank Europe AG mit Sitz in Österreich und Tochtergesellschaften in Slowenien, Kroatien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Bosnien und Herzegowina und Serbien sowie eine Niederlassung in Deutschland (zusammen die „Gruppe“). Sie ist in den Marktsegmenten Retail Banking (Hypotheken- und Verbraucherkredite, Einlagen und Kontodienstleistungen), KMU (Darlehen und Kontodienstleistungen für KMU in CEE) und Unternehmen (Darlehen und globale Marktdienstleistungen für große Unternehmen) tätig.

Die Sberbank Europe AG mit einem Gesamtvermögen von 3,7 Mrd. EUR ist vollständig im Besitz der Russischen Sberbank, deren Mehrheitsaktionärin wiederum die Russische Föderation ist (50 % + 1 Stimmrechtsanteil). Das Geschäftsmodell konzentriert sich auf Corporate und Investment Banking, während sich die Tochtergesellschaften vor allem auf die Segmente klein- und mittelgroße Kreditvergabe sowie Retailfinanzierungen konzentrieren.

Nach zunehmenden geopolitischen Spannungen zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine seit November 2021, die zum russischen Einmarsch in die Ukraine am 24. Februar 2022 führten, hatten die von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union verhängten Sanktionen erhebliche Auswirkungen auf die Institution.

Angesichts der gestiegenen Liquiditätsabflüsse, denen das Institut ausgesetzt ist und die voraussichtlich anhalten werden, dürfte das Institut seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht mehr decken können, da keine plausiblen zusätzlichen liquiditätserzeugenden Maßnahmen vorhanden sind.

Zur Zuständigkeit des SRB

Das SRB ist gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 SRM-VO für Institute in der direkten Zuständigkeit des SRB die zuständige Abwicklungsbehörde zur Ausübung der Befugnisse nach Maßgabe der nationalen Regelungen zur Umsetzung von Art. 33a BRRD, daher insbesondere zur Ausübung der Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Verträgen, an denen ein Institut Vertragspartei ist. Dies ist begründet mit der engen Verbindung zwischen dieser Befugnis und der Bewertung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung gegeben sind bzw ob und wie Abwicklungsmaßnahmen effektiv gesetzt werden können.

Die Sberbank Europe AG ist ein Kreditinstitut, das in Österreich, einem teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Art. 4 Abs. 1 SRM-VO, niedergelassen ist und Teil einer Gruppe ist, die im Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als bedeutend gilt. Das SRB ist daher für die Sberbank Europe AG gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchstabe a SRM-VO zuständig für alle Entscheidungen hinsichtlich Abwicklung, inklusive die Entscheidung zur Ausübung der Befugnis gemäß Art. 33a BRRD. Art. 33a Abs. 1 BRRD ist in Österreich umgesetzt in § 47a Abs. 1 BaSAG.

Zum Ausfall- oder Ausfallwahrscheinlichkeit des Institutes

Am 27. Februar 2022 stellte die EZB gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 nach Anhörung des SRB fest, dass das Institut gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt (FOLF-Entscheidung).

Insbesondere vertrat die EZB die Auffassung, dass die Verschärfung der geopolitischen Spannungen zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine und die Verhängung von Sanktionen durch die US-Behörden, Behörden des Vereinigten Königreich und die EU-Behörden die finanzielle Lage des Instituts, wesentlich verschlechtert haben. Die verhängten Sanktionen haben drei Folgen: I) eine Reputationswirkung, die einen erheblichen Abfluss von Einlagen beim Institut ausgelöst hat; II) die Tatsache, dass das Institut seine Tochtergesellschaften in der Tschechischen Republik und in Kroatien unterstützen musste, die ebenfalls erhebliche Abflüsse verzeichneten; und iii) der Verlust des Zugangs zu USD-Korrespondentenbanken und der Verlust des Zugangs zu USD-Zahlungen. Obwohl die US-Sanktionen erst am 26. März 2022 in Kraft treten, werden die Auswirkungen auf das Verhalten

der Einleger des Instituts und anderer potenziellen Marktteilnehmer bereits manifest, ohne Anzeichen einer möglichen Umkehrbarkeit.

Die Sberbank Europe AG hat mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Liquiditätssituation zu verbessern, einschließlich der Risikominimierung von Bankgeschäften mit russischer Verbindung, der Verringerung seiner USD-Risikopositionen, die Erhöhung seiner Bargeldreserven und der (nicht erfolgreiche) Versuch Liquiditätsunterstützung von der Muttergesellschaft Sberbank Russland zu erhalten. Dennoch reichten diese Maßnahmen nicht aus, um die Verschlechterung der Liquiditätslage des Instituts zu verbessern. Der Sanierungsplan des Instituts enthält keine anderen Optionen, die unter den derzeitigen Umständen geeignet wären.

Es gibt keine weiteren aufsichtsrechtlichen oder Frühinterventionsmaßnahmen, die die Liquiditätsposition der Sberbank Europe AG sofort wiederherstellen könnte und ausreichend Zeit für die Umsetzung weiterer Maßnahmen gewährleisten würde. Die verfügbaren Maßnahmen, die der EZB als zuständige Behörde im Rahmen der nationalen Umsetzung von Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) und den Artikeln 27-29 BRRD oder gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung) zur Verfügung stehen, können nicht sicherstellen, dass die Sberbank Europe AG angesichts des Umfangs und der Geschwindigkeit der beobachteten Liquiditätsverschlechterung in der Lage sein wird, ihre Schulden und anderen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen.

Angesichts dieser Erwägungen kam die EZB zu dem Schluss, dass das Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen wird, da es objektive Elemente für die Feststellung gibt, dass das Institut in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, seine Schulden oder andere Verbindlichkeiten gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c SRM-VO zu begleichen.

Nach der Bewertung der EZB und unter Berücksichtigung der oben genannten Elemente ist der SRB der Auffassung, dass die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c SRM-VO genannte Voraussetzung für das Institut erfüllt ist.

Zur Erforderlichkeit eine weitere Verschlechterung der Finanzlage des Instituts zu verhindern

Seit dem 24. Februar 2022 verschlechterte sich die Liquiditätslage des Instituts. Insbesondere die verhängten Sanktionen hatten Auswirkungen auf die Reputation, was zu einer Welle von Kontoabhebungen beim Institut führte.

In Anbetracht der obigen Erwägungen wird die Ausübung der Befugnis zur Aussetzung bestimmter Verpflichtungen als notwendig erachtet, um eine weitere Verschlechterung der Finanzlage des Instituts zu vermeiden.

Zur Erforderlichkeit der Entscheidung das öffentliche Interesse an einer Abwicklung festzustellen

Angesichts der sich verschlechternden Finanzlage des Instituts erachtet der SRB es als notwendig, das öffentliche Interesse des möglicherweise in Abwicklung zu begebenden Instituts, einschließlich etwaiger Verflechtungen zwischen den Unternehmen der Gruppe, weiter zu bewerten.

Der SRB erachtet daher angesichts des zeitlichen Rahmens und der oben beschriebenen Umstände die Ausübung der Befugnis zur Aussetzung bestimmter Verpflichtungen als notwendig.

Zum Umfang der Aussetzung von bestimmten Verpflichtungen nach der Entscheidung des SRB

Der Umfang der auszusetzenden Verpflichtungen wurde vom SRB unter Berücksichtigung des Timings und der konkret relevanten Umstände in seiner Entscheidung festgelegt.

Von der Aussetzung umfasst sind alle im Spruch genannten Maßnahmen (insb. Spruchpunkte I., II., V. und VI.), insbesondere die Aussetzung von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Verträgen, bei denen Sberbank Europe AG Vertragspartei ist (einschließlich erstattungsfähige Einlagen gemäß der Definition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BRRD [in Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 Nr. 4 des österreichischen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes; "ESAEG"], sowie gedeckte Einlagen gemäß der Definition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der BRRD [in Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 Nr. 5 ESAEG], die von natürlichen Personen und Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden). Nicht erfasst sind nachstehend genannte und im Gesetz ausdrücklich bezeichnete Ausnahmen sowie der von der FMA festzulegende angemessene Betrag, zu welchem bestimmte Einleger täglich Zugang zu gewähren ist („daily allowance“ iSd des Art. 33a Abs. 3 BRRD).

Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber (1) Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, (2) zentralen Gegenparteien, die in der Union gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, und zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt wurden und (3) Zentralbanken sind von der Aussetzung durch den SRB ausgenommen.

Wie obig bereits geschildert, legt der SRB in seiner Entscheidung dar, dass das Institut derzeit von einem massiven Abfluss von Einlagen betroffen ist und deshalb die Ausweitung der Aussetzung auf erstattungsfähige Einlagen, insbesondere auf gesicherte Einlagen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, angemessen ist.

Art 33a BRRD wurde mit BGBl. I Nr. 98/2021 in § 47a BaSAG im österreichischen Recht umgesetzt.

II. Umsetzung der Entscheidung des SRB

Bei der Sberbank Europe AG handelt es sich um ein Kreditinstitut, für das der SRB gemäß Art. 7 Abs. 2 SRM-VO unmittelbar zuständig ist. Wenn der SRB gemäß der SRM-VO Aufgaben wahrnimmt oder Befugnisse ausübt, die gemäß der BRRD von der nationalen Abwicklungsbehörde wahrzunehmen oder auszuüben sind, tritt der SRB für die Zwecke der Anwendung der SRM-VO und der BRRD an die Stelle der betreffenden nationalen Abwicklungsbehörde oder - im Fall einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung - an die Stelle der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde (Art. 5 Abs. 1 SRM-VO). Der SRB

kann zu diesem Zweck insbesondere einen Beschluss erlassen, den nationale Abwicklungsbehörden, wie die FMA, umzusetzen haben.

Der Beschluss Beschlusses (SRB-EES-2022-16) des SRB vom 27.02.2022 ist an die FMA als nationale Abwicklungsbehörde gerichtet und weist diese an, gemäß Art. 29 SRM-VO alle zur Umsetzung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die FMA als nationale Abwicklungsbehörde hat gemäß Art. 29 Abs. 1 SRM-VO die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beschluss des SRB gemäß der SRM-VO innerstaatlich umzusetzen. Dazu hat sie die Befugnisse, die ihr im BaSAG übertragen werden, im Einklang mit den dazu vorgesehenen Bedingungen auszuüben. Alle von der FMA als nationale Abwicklungsbehörde getroffenen Maßnahmen müssen mit dem gemäß der SRM-VO gefassten Beschluss des SRB im Einklang stehen.

Der Beschluss des SRB bindet die FMA als nationale Abwicklungsbehörde. Mit der Übermittlung des Beschlusses des SRB ist die FMA als nationale Abwicklungsbehörde zur Erlassung eines Umsetzungsbescheides verpflichtet.

Die FMA als nationale Abwicklungsbehörde kann nur entsprechend der Reichweite des Beschlusses des SRB tätig werden. Der Umsetzungsbescheid wird grundsätzlich durch den Beschluss des SRB inhaltlich determiniert, die näheren Einzelheiten der zu ergreifenden Maßnahmen können gemäß Art. 6 Abs. 7 SRM-VO durch die FMA als nationale Abwicklungsbehörde festgelegt werden. Daraus ergibt sich, dass das BaSAG für die Umsetzung im Rahmen der SRM-VO anwendbar ist.

Die Sberbank Europe AG ist vom Anwendungsbereich gemäß § 1 BaSAG erfasst, weshalb die FMA als nationale Abwicklungsbehörde gemäß § 3a Abs. 3 BaSAG für die Umsetzung des Beschlusses des SRB gemäß 29 Abs. 1 SRM-VO zuständig ist. Die FMA hat gemäß § 3a Abs. 3 BaSAG die erforderlichen Maßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung des Beschlusses des SRB zu treffen.

Die FMA ist entsprechend dieser Bestimmungen zur innerstaatlichen Umsetzung der Entscheidung des SRB verpflichtet, wobei sie hierzu die Befugnisse, die ihr im nationalen Recht zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU übertragen werden, im Einklang mit den im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen auszuüben hat. Die behördliche Kompetenz im Rechtssinne kommt damit im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus dem SRB zu. Die Kompetenz der FMA beschränkt sich nach der SRM-VO und der diesem System entsprechenden Bestimmung des § 3a Abs. 3 BaSAG darauf, die SRB-Entscheidung im innerstaatlichen Recht zu entsprechender Geltung zu verhelfen.

Dementsprechend hat die FMA sämtliche Maßnahmen zu treffen, zu deren Anordnung sie mit dem Beschluss des SRB angewiesen wurde. Der Mandatsbescheid hat alle an die FMA gerichteten Anweisungen des SRB, welche Rechtswirkungen nach den Bestimmungen des nationalen Rechts entfalten sollen, mit konkreten Maßnahmen bzw. der Ausübung einer konkreten Befugnis nach dem BaSAG umzusetzen.

In der Entscheidung des SRB vom 27.02.2022 wurde der FMA aufgetragen einen Betrag festzulegen, zu dem Einleger unter Berücksichtigung des Zeitrahmens, der Umstände des

Instituts sowie Finanzstabilitätsaspekten täglich Zugang erhalten. Als konkreter Betrag, zu dem Einleger gemäß § 47a Abs. 3 Satz 2 BaSAG in diesem Sinne täglich Zugang erhalten, wird von der FMA in ihrer Eigenschaft als Abwicklungsbehörde ein Betrag in der Höhe von EUR 100 für angemessen gesehen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Bank sicherstellen kann, dass ausschließlich dieser Maximalbetrag zur Auszahlung gelangt.

In Umsetzung der Entscheidung des SRB vom 27.02.2022 (SRB-EES-2022-16) war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Auf die in Art. 70. Abs. 2, 3 und 4 BRRD, Art. 71 Abs. 2 bis 8 BRRD sowie § 65 und 66 BaSAG enthaltenen Ausnahmen und Beschränkungen wird verwiesen.

III. Mandatsbescheid

Die Ausübung der Befugnis gemäß § 47a BaSAG zur Aussetzung der Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Verträgen, zu deren Vertragsparteien die Sberbank Europe AG gehört, stellt eine unaufschiebbare Maßnahme bei Gefahr im Verzug im Sinne von § 57 Abs. 1 AVG dar, da die Ausübung dieser Befugnis unverzüglich erforderlich ist, um eine weitere Verschlechterung der Finanzlage des Instituts zu verhindern, sowie um nach FOLF-Feststellung und dem Fehlen sofort verfügbarer alternativer Maßnahmen der Privatwirtschaft zur Abwendung des Ausfalls eine Bewertung vornehmen zu können, ob Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind (siehe jeweils unter I.).

Der gegenständliche Bescheid wird daher gemäß § 57 Abs. 1 AVG ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen (Mandatsbescheid).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides bei der FMA Vorstellung erhoben werden.

Die Vorstellung ist schriftlich bei der FMA einzubringen. Eine mündliche bzw. telefonische Erhebung der Vorstellung ist ausgeschlossen.

Eine rechtzeitige und zulässige Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsicht – FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember und der 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler oder -verlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Leitet die FMA binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung kein Ermittlungsverfahren ein, so tritt der Bescheid automatisch außer Kraft.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Bescheid der FMA um die Umsetzung eines Beschlusses des SRB handelt, der an die FMA gerichtet und durch diese umzusetzen ist.

Bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit des Beschlusses des SRB steht das Rechtsschutzsystem der Europäischen Union zur Verfügung. Gegen den Beschluss des SRB kann gemäß Art. 86 SRM-VO im Einklang mit Art. 263 AEUV Nichtigkeitsklage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen des Artikel 263 AEUV gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen Klage erheben. Die Rechtsmittelfrist beginnt ab dem in Art. 263 AEUV letzter Absatz genannten Zeitpunkt und beträgt zwei Monate.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Oliver Schütz
Bereichsleiter

Dr. Karin Zartl, LL.M.
Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	c2jgsTjFpA7P9v/BwdIglX5XWoYuW6/OewspIsJGerqA5+ENP4kJ90PtzlF0HYcL4+7QEeGFDSWUlBOUCyB4jHpbsUEdQrfHkScYjdBqCEuXdsBP/z9Q7/IjHQL5ymKzM44GkpLNsnI2/TBKYeZrYlRidLeouBP8aplIa4nym2lRjWofIoYN0luFz//xIQqtbNqJB/aszCKW0anh7LAbIaZ/dit5zTzphMwmTD+1BqAt0+dIU/6L28mFPvKq0GZZTQ0RRJlYEL72LUpBVdYIluGUikjdRiz87EbLT30Cq5I4IcUsFO/yympVkmOc9+W0t00lUhEw8yuiBGBgix4mRw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-02-27T22:19:08Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	